

Entgeltordnung für das Wohnheim der Berufsbildenden Schulen des Salzlandkreises in Schönebeck (Elbe)

Der Salzlandkreis erhebt auf der Grundlage der Satzung für das Wohnheim der Berufsbildenden Schulen des Salzlandkreises in Schönebeck (Elbe) für die Inanspruchnahme eines Platzes im Wohnheim, für die Mitbenutzung der zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsräume und Nebeneinrichtungen, deren Einrichtungsgegenstände sowie für damit zusammenhängende Leistungen folgende privatrechtliche Nutzungsentgelte.

1. Nutzungsentgelte

(1) Für die Nutzung eines Wohnheimplatzes gelten folgende Entgelte:

Monatlich ohne Wochenendaufenthalt (Verbleib jeweils von Sonntag 18 Uhr bis Freitag 15 Uhr):	180,00 Euro
wöchentlich (Verbleib von Sonntag 18 Uhr bis Freitag 15 Uhr):	45,00 Euro
Wochenende (Verbleib von Freitag 15 Uhr bis Sonntag 18 Uhr):	18,00 Euro
Täglich / Einzeltage	9,00 Euro

(2) Entgeltpflichtig ist der/die Personensorgeberechtigte oder der Schüler/die Schülerin selbst, falls er/sie bereits die Volljährigkeit erreicht haben sollte. Sind mehrere Personen personensorgeberechtigt, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Die Entgeltspflicht entsteht mit Aufnahme in das Wohnheim. Die Abrechnung erfolgt monatlich zum 15. des Folgemonats der Nutzung. Berechnet wird die tatsächliche Dauer der Nutzung.

(4) Das Entgelt wird grundsätzlich durch ein SEPA-Basislastschriftmandat eingezogen.

(5) Bei Anmeldung und Kostenübernahme durch das Ausbildungsunternehmen erfolgt die Bezahlung des Entgeltes nach Rechnungslegung.

2. Entgelte für besondere Leistungen

(1) Bei Einzug ist eine Sicherheitsleistung je Aufenthalt zu entrichten, die bei Auszug bei Übergabe einer Wohnung in ordnungsgemäßem Zustand mit vollständigem Mobiliar und der Rückgabe sämtlicher ausgehändigter Schlüssel zurückerstattet wird.

Die Sicherheitsleistung beträgt	25,00 Euro
---------------------------------	------------

(2) Kommt der Benutzer seiner Pflicht zur Reinigung der Wohnung trotz Aufforderung nicht nach, kann dies kostenpflichtig durch Dritte vorgenommen werden. Die Kosten sind durch den Benutzer zu erstatten. Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem Verschmutzungsgrad. Es werden die tatsächlich anfallenden Kosten als Schadensersatz geltend gemacht.

- (3) Schläft der Benutzer entgegen der Wohnheimordnung in einem unbezogenen Federbett (Inlett), so wird das Federbett kostenpflichtig gereinigt. Die Kosten sind durch den Benutzer zu erstatten. Es werden die tatsächlich anfallenden Kosten als Schadensersatz geltend gemacht.

3. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Entgeltordnung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

4. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Bernburg (Saale), 22. Juli 2021

gez. Markus Bauer
Landrat

- Dienstsiegel -